

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 31.08.2022

Nr.: 18

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 120 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020..... 253
 - 121 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Biederitz..... 254
 - 122 Haushaltssatzung der Gemeinde Möser 260
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 123 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Möckern zur Jahresrechnung 2014.. 261
 - 124 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr. 2/96 „Woltersdorfer Straße- EDEKA“, Ortschaft Biederitz, Gemeinde Biederitz 262
 - 125 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr. 2/96 „Woltersdorfer Straße (EDEKA)“, Ortschaft Biederitz, Gemeinde Biederitz 263
 - 126 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr. 16/98 „Erweiterung Mischgebiet Woltersdorfer Straße“ 264

127 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Jahresrechnung 2021 265

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 128 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der AJL mbH 265
 - 129 Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte – Freiwilliger Landtausch „Barby Flächentausch“ 266
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

120

Stadt Jerichow

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur
Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020**

Aufgrund der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. S. 372), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung vom **05.07.2022** die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der **§ 7 – Umlagesatz-** wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Umlagesätze werden für die Kalenderjahre 2016 bis **2021** wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Kalenderjahr	Flächenbeitrag des Verbandes	Verwaltungskosten	Flächenbeitrag gesamt		Er-schwer-nisbei-trag		Flächen- und Er-schwer-nisbei-trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m²	€/ha	€/m²	€/ha	€/m²
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	9,84	1,45	11,29	0,001129	11,10	0,001110	22,39	0,002239
2017	9,82	1,34	11,16	0,001116	10,92	0,001092	22,08	0,002208
2018	10,10	1,34	11,44	0,001144	11,22	0,001122	22,66	0,002266
2019	10,55	1,20	11,75	0,001175	12,19	0,001219	23,94	0,002394
2020	10,70	1,13	11,83	0,001183	12,08	0,001208	23,91	0,002391
2021	10,71	1,01	11,72	0,001172	12,07	0,001207	23,79	0,002379

Unterhaltungsverband „Trübengraben“

Kalenderjahr	Flächenbeitrag des Verbandes	Verwaltungskosten	Flächenbeitrag gesamt		Er-schwer-nisbei-trag		Flächen- und Er-schwer-nisbei-trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m²	€/ha	€/m²	€/ha	€/m²
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	11,43	1,45	12,88	0,001288	32,20	0,003220	45,08	0,004508
2017	11,53	1,34	12,87	0,001287	32,34	0,003234	45,21	0,004521
2018	11,92	1,34	13,26	0,001326	36,49	0,003649	49,75	0,004975
2019	11,83	1,20	13,03	0,001303	37,74	0,003774	50,77	0,005077
2020	11,97	1,13	13,10	0,001310	38,81	0,003881	51,91	0,005191
2021	12,50	1,01	13,51	0,001351	39,38	0,003938	52,89	0,005289

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jerichow, den 05.07.2022

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

121

Gemeinde Biederitz

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz am 16. Juni 2022 die folgende Satzung erlassen:

§1 – Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Biederitz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Höhe der Kosten / Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 – Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz eine Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist der Bedienstete bei der Gebührenerhebung nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzulässigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 – Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 15,00 bis 1.000,00 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 – Kleinbeträge

Die Gemeinde Biederitz kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6 – Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Biederitz bezogen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau und
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 – Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben.
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. an Zeugen und Sachverständige zu zahlende Beträge,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit in diesem Sachverhalt zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung und / oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Land untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 8 – Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Biederitz gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 – Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 – Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss eine endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er in Höhe der Differenz zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 – Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§13 – sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 11.03.2010 außer Kraft.

Biederitz, 16. Juni 2022

gez. Gericke
Bürgermeister

(Siegel)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Biederitz vom 09.12.2021

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag (in Euro)
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden je angefangene Stunde	
1.1	im Format DIN A5	2,00
1.2	im Format DIN A4	3,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00 – 50,00
1.4	mittels geografischem Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
1.5	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers)	4,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke Fotokopien und Lichtpausen, schwarz/weiß	
2.1	bis zum Format DIN A4 je Seite (einseitig)	0,80
2.1.1	ab der 10. Seite je Seite	0,35
	ab der 50. Seite je Seite	0,20
	ab der 100. Seite je Seite	0,15
	bis zum Format DIN A4 je Seite (beidseitig)	0,85
	ab der 10. Seite je Seite	0,40
	ab der 50. Seite je Seite	0,22
	ab der 100. Seite je Seite	0,17
2.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite (einseitig)	1,90
	ab der 10. Seite je Seite	0,95
	ab der 50. Seite je Seite	0,47
	ab der 100. Seite je Seite	0,20
	bis zum Format DIN A3 je Seite (beidseitig)	2,05
	ab der 10. Seite je Seite	1,00
	ab der 50. Seite je Seite	0,50
	ab der 100. Seite je Seite	0,25
2.2	Fotokopien und Lichtpausen, farbig	
2.2.1	bis zum Format DIN A3 je Seite	3,85
	ab der 10. Seite je Seite	1,90
	ab der 50. Seite je Seite	1,00
	ab der 100. Seite je Seite	0,50
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	

3.1.1.1	je Seite der Erstausfertigung	6,00
3.1.1.2	je Seite der Mehrausfertigung	2,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 30,00
3.2	Bescheinigungen, Ausweises, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 – 150,00
3.2.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 – 50,00
4.	Akteneinsicht	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13 3,00
4.1.2	in den anderen Fällen je Akte oder Unterlage	
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt ja Akte oder Unterlage	3,50
4.3	zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00
5.	Auskünfte	
5.1	soweit es sich nicht um Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 – 135,50
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 – 41,00
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5.2.3	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 135,50
5.2.4	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	Grundgebühr	6,00
5.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 – 500,00
6.	Aufnahme von Verhandlungen	
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten	
7.1	Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmeverteilungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungrechtlicher Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 – 510,00
7.2	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 – 510,00
7.3	sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
B	Besondere Verwaltungskosten	
8.	Haupt- und Finanzverwaltung	
8.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1.1	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 Euro	20,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
8.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00
8.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	4,00
8.4	steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	10,00

8.5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
8.6	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist ¹	6,00
8.7	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	12,50 – 65,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ²	12,50 – 65,00
9.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 – 50,00
9.6	Abgabe von Bauleitplänen und Flächennutzungsplänen ³	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.7	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.8	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
9.8.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.8.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.9	(städtbauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.10	Vergabe von Hausnummern	40,00
10.	Archiv	
10.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 11.1 erhoben werden	gem. Nr. 2
10.3	Benutzung des Archives	
10.3.1	für einen Tag	5,00 – 15,00
10.3.2	für eine Woche	20,00 – 100,00
10.3.3	für längere Zeit pro zusätzlichen Tag	10,00
11.	Fundangelegenheiten	

¹ Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.² Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses ggf. ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechts verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Bau-landbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreisseigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbücher, Loseblattausgabe Stand: März 2020; § 5 RNr. 21).³ Die Auslagen für die Erstellung von Größen über DIN A3 werden gesondert als Auslagen erhoben. Bis zur Größe DIN A3 werden die Gebühren gemäß Tarifnummer 2 erhoben.

11.1	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte	15,00
11.2	Verwaltungsgebühr für die Verwahrung der Fundsache	
11.2.1	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 50,00 Euro	5,00
11.2.2	bei einem Schätzwert von 50,01 Euro bis 500,00 Euro	
11.2.2.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v.H. des Schätzwertes
11.2.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v.H. des Schätzwertes
11.2.3	bei einem Schätzwert ab 500,01 Euro	

122

Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde Möser in der Sitzung am 05.07.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 14.953.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 14.907.600 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.842.600 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.152.300 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.147.700 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.904.800 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 455.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.768.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

Möser, den 05.07.2022

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zur Einsichtnahme

Vom 05.09.2022 bis 30.09.2022 im Verwaltungsaamt Möser, Zimmer 5 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 der Kommunalverfassung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

Möser, 17.08.2022

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

123

Stadt Möckern

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses: SR 148 (30-06) 2022 über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2014 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2014 gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat auf seiner Sitzung am 30.06.2022 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 05.09.2022 bis 16.09.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Finanzgebäude der Stadt Möckern, Finanzverwaltung, Grätzer Straße 6, Zimmer 101 öffentlich ausgelegt.

Möckern, den 21.07.2022

Siegel

gez. Krüger
Bürgermeisterin

124

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr. 2/96
„Woltersdorfer Straße- EDEKA“
Ortschaft Biederitz, Gemeinde Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 12.06.1996 den Bebauungsplan Nr. 2/96 „Woltersdorfer Straße – EDEKA) OT Biederitz bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Die Planzeichnung und die Begründung, wurden mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.04.1997 genehmigt.

Der Bebauungsplan wurde am 21.05.1997 bekannt gemacht.



Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 08.04.2022 erneut ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan Nr. 2/96 „Woltersdorfer Straße – EDEKA“ OT Biederitz, wird hiermit rückwirkend zum 21.05.1997 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

125

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan Nr. 2/96
„Woltersdorfer Straße (EDEKA)“
Ortschaft Biederitz, Gemeinde Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 16.09.1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/96 „Woltersdorfer Straße – (EDEKA)“ OT Biederitz bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 05.10.1998 bekannt gemacht.



Übersichtsplan: Lage1. Änderung B- Plan 2/96 Wolterdorfer Straße – EDEKA, OT Biederitz

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 04.08.2022 erneut ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/96 „Woltersdorfer Straße – EDEKA“ OT Biederitz, wird hiermit rückwirkend zum **05.10.1998** bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

126

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr. 16/98
„Erweiterung Mischgebiet Woltersdorfer Straße“
Ortschaft Biederitz, Gemeinde Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 16.09.1998 den Bebauungsplan Nr. 16/98 „Erweiterung Mischgebiet Woltersdorfer Straße“ OT Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am **05.10.1998** bekannt gemacht.



Übersichtsplan: Lage B- Plan 16/98 Erweiterung Mischgebiet Wolterdorfer Straße, OT Biederitz

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 04.08.2022 erneut ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Des Bebauungsplan Nr. 16/98 „Erweiterung Mischgebiet Woltersdorfer Straße“ OT Biederitz, wird hiermit rückwirkend zum **05.10.1998** bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

127

Stadt Jerichow

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 die Jahresrechnung 2021 mit einem Jahresüberschuss von 929.285,04 € bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 120 Abs.2 KVG LSA in der Zeit

vom 01.09.2022 bis 09.09.2022

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 24.08.2022

gez. Bothe
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

128

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Jerichower Land mbH

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter kann in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 29.08.2022 bis 02.09.2022 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 21.07.2022

gez. Dr. Gehm
Geschäftsführung

129

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Wanzleben

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 02.08.2022 wurde der freiwillige Landtausch „Barby Flächentausch“ mit der Verf.-Kenntnung SLK 143 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Barby,	Flur 1, Flurstücke:	7, 16, 35, 36, 53/1, 80/2, 81, 122, 304/18, 305/18, 326/53 und 458/80
	Flur 2, Flurstücke:	29, 143/1, 144/1 und 150
	Flur 17, Flurstück:	84
Gemarkung Barby-Tornitz,	Flur 17, Flurstücke:	86/85 und 87/85
Gemarkung Pömmelte,	Flur 3, Flurstücke:	237, 530/148 und 531/146
Gemarkung Schönebeck,	Flur 4, Flurstücke:	228 und 360
Gemarkung Tornitz,	Flur 8, Flurstück:	112

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

(DS)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkl.de
Internet: www.lkl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungsbüros der Städte und Gemeinden eingesehen werden.